

8. Zu den Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden auch Gäste zugelassen werden.

§ 9

1. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes;
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - c) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes;
 - d) die Entlastung des Vorstandes;
 - e) die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - f) die Stellungnahme und Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10

Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

Vorstand § 11

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem engeren Vorstand im Sinne des § 26 BGB und den Beisitzern. Als Beisitzer schlägt der engere Vorstand zur Wahl durch die Mitgliederversammlung Personen vor, die aufgrund ihrer Sachkunde besonders geeignet erscheinen, den Vereinszweck zu fördern, insbesondere Ärzte, Psychologen, Sozialpädagogen, Pflegepersonal, Vertreter von Selbsthilfegruppen und Personen des öffentlichen Lebens. Die Anzahl der Beisitzer soll mindestens 7 betragen.
2. Der engere Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Generalsekretär und dem Schatzmeister. Der Präsident und der Generalsekretär müssen Ärzte sein.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

4. Fällt ein Mitglied des engeren Vorstandes während seiner Amtszeit weg, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt.
5. An der Beschlussfassung des Vorstandes nehmen nur die Mitglieder des engeren Vorstandes im Sinne des § 26 BGB teil; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Beisitzer haben nur beratende Stimme.

§ 12

1. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden Kosten. Der Vorstand ist berechtigt, mit dem jeweiligen Generalsekretär einen entgeltlichen Dienstvertrag zu schließen.
2. Der Vorstand kann für die Geschäftsführung hauptamtlich oder ehrenamtlich tätige Mitarbeiter, insbesondere dem Vorstand direkt verantwortliche Geschäftsführer, bestellen.
3. Der Präsident oder sein Vizepräsident erstatten der Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht, der Schatzmeister den Kassenbericht.

§ 13

Der Verein wird vertreten durch den Präsidenten allein oder durch zwei andere Mitglieder des engeren Vorstandes in Gemeinschaft.

§ 14

Die Geschäftsführung erledigt die laufenden Geschäfte als Leitung der Geschäftsstelle. Zu ihnen gehört auch die Tätigkeit als Schriftführer in der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes.

§ 15

1. Der Schatzmeister stellt in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer nach Weisung des Vorstandes einen Haushaltsplan auf, der im Rahmen einer Vorstandssitzung genehmigt werden muss.
2. Die Steuerung der Ausgaben und Einnahmen obliegen dem Geschäftsführer, der dem Schatzmeister mindestens zweimal jährlich Finanzdaten zur Erstellung des Kassenberichts vorlegen muss.

Auflösung § 16

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Ist eine Mitgliederversammlung nach Absatz 1 nicht beschlussfähig, dann ist eine neue Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagespunkt „Auflösung des Vereins“ einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 sinngemäß.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Bayern gegen Krebs“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese noch nicht gegründet, noch nicht oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Wissenschaft und des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere für die Krebsbekämpfung und Krebsforschung.
4. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung der Bayerischen Krebsgesellschaft e.V. zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Übergangsvorschriften § 17

Diese Neufassung der Satzung tritt erst nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Einstimmig verabschiedet bei der Mitgliederversammlung am 17.01.2024

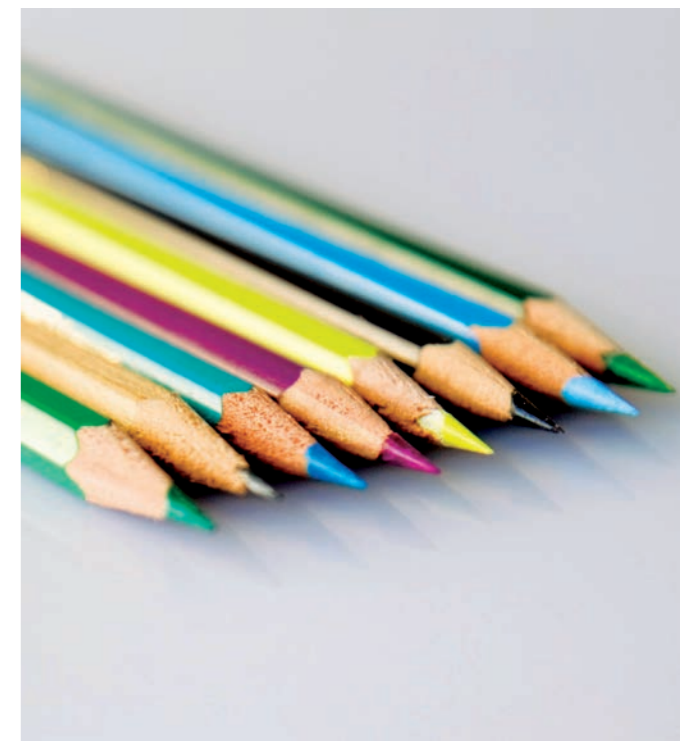
 BAYERISCHE
KREBSGESELLSCHAFT

Bayerische Krebsgesellschaft e.V. | Nymphenburger Straße 21a |
80335 München | Tel. 089 - 54 88 40 -0 | Fax 089 - 54 88 40 -0
Email: info@bayerische-krebsgesellschaft.de
www.bayerische-krebsgesellschaft.de

 BAYERISCHE
KREBSGESELLSCHAFT

Satzung

ZUHÖREN. BEGLEITEN. HELFEN.



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Rechtsform
§ 2 - 3	Zweck
§ 4 - 6	Mitgliedschaft und Beiträge
§ 7	Organe
§ 8 - 10	Mitgliederversammlung
§ 11 - 15	Vorstand
§ 16	Auflösung
§ 17	Übergangsvorschriften

Name, Sitz und Rechtsform § 1

1. Der Verein führt die Bezeichnung „Bayerische Krebsgesellschaft e.V.". Er hat seinen Sitz in München (Ort der Geschäftsführung).
2. Die Bayerische Krebsgesellschaft e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Zweck § 2

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Wohlfahrtspflege, hier besonders die Erforschung und Bekämpfung der Krebskrankheit.
2. Er hat sich zur Aufgabe gestellt:
 - a) bei der Information über Entstehung, Ursachen, Vorbeugung, Früherkennung, Behandlung und Nachsorge von Krebserkrankungen mitzuwirken,
 - b) den Ausbau onkologischer und psychosozialer

Versorgungsangebote für Krebskranke und deren Angehörige zu unterstützen.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung einer Geschäftsstelle in München, das Betreiben von Psychosozialen Krebsberatungsstellen und Psychoonkologischen Diensten (PODs), die Gründung und Förderung von Selbsthilfegruppen, die Förderung von Projekten im Bereich der Versorgungsforschung, die Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Informationsveranstaltungen über medizinische, insbesondere onkologische und psychosoziale Themen. Im Rahmen der Krebsberatung werden Menschen, die aufgrund ihrer Erkrankung in wirtschaftliche Not geraten sind, durch die Einrichtung und den Unterhalt eines Härtefonds finanziell unterstützt.

Über die Auswahl der zur Verwirklichung des Satzungszweckes anzuwendenden Mittel entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Bayerische Krebsgesellschaft e.V. ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.

§ 3

Die Bayerische Krebsgesellschaft e.V. strebt die Zusammenarbeit mit anderen nationalen, internationalen und regionalen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zweckrichtung an.

Mitgliedschaft und Beiträge § 4

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Gesellschaft werden. Die Mitgliedschaft wird erworben mit der Annahme eines an den Verein gerichteten Aufnahme-Antrages durch den Vorstand oder einen von diesem hierfür bestellten Vertreter. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
2. Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder ernennt der Vorstand aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die nicht ausdrücklich dem Verein als fördernde Mitglieder beigetreten sind. Juristische Personen oder ihnen gleichgestellte Institutionen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie sich zur Zahlung eines Förderbeitrages oder zu sonstigen über den ordentlichen Mitgliedsbeitrag liegenden Leistungen für den Verein verpflichten. Ehrenmitglieder können nur Personen sein, die sich um die Ziele des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben.

§ 5

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen auch durch deren Tod und bei juristischen Personen oder Gesellschaften durch deren Auflösung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
2. Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung durch den Vorstand, wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dem betroffenen Mitglied sind die Ausschlussgründe mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 6

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Mitglieder, die mit der Leistung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind und diese trotz Mahnung nicht entrichten, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Einem Mitglied, dessen Ausschluss beabsichtigt ist, ist dies vorher mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Organe der Bayerischen Krebsgesellschaft e.V. § 7

Die Organe der Bayerischen Krebsgesellschaft e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Mitgliederversammlung § 8

1. Beschlüsse des Vereins werden in Mitgliederversammlungen gefasst. Alle Mitglieder des Vereins können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Stimmrecht ist nur die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. Fördernde Mitglieder haben ein Recht auf Anhörung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Prozent der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in jedem Geschäftsjahr einmal einberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden, ferner innerhalb von 6 Wochen dann, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es mit schriftlicher Begründung beantragt.
4. Der Präsident bestimmt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Einladung dazu erfolgt durch den Präsidenten mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Zeit, des Ortes sowie der Tagesordnung durch Zuschrift mittels einfacher Postsendung, per Email oder durch Veröffentlichung auf der Homepage der Bayerischen Krebsgesellschaft e.V. Die Einladung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung mit der Eventualeinladung zu einer am selben Tag stattfindenden Mitgliederversammlung verbunden werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Eventualeinladung hinzuweisen.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung, die nicht Punkte der Tagesordnung betreffen, sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung bei dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen, welcher die Tagesordnung ergänzt und dies den ordentlichen Mitgliedern schriftlich mitteilt.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Sind diese verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus den Reihen des Vorstandes den Vorsitzenden für die Mitgliederversammlung.
7. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten und dem Geschäftsführer oder deren Vertretern unterzeichnet.